



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BEST WESTERN HOTEL SPIRGARTEN SOWIE DAS THEATER SPIRGARTEN, 8048 ZÜRICH

für Seminare, Events, Theaterveranstaltungen und Hotelreservationen

1. Vertragsgegenstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und dem Best Western Hotel Spirgarten. Als Grundlage dient die Reservations- / Auftragsbestätigung bzw. die von Ihnen zur Bestätigung unterzeichnete Offerte.

2. Optionsdaten

Optionsdaten (Offerten, Auftragsbestätigungen usw.) sind für beide Parteien verbindlich. Das Best Western Hotel Spirgarten kann nach Ablauf der Optionsfrist automatisch über die reservierten Räumlichkeiten / Zimmer verfügen.

3. Teilnehmerzahl bei Events, Seminarpauschalen

Wir danken Ihnen für die Mitteilung der verbindlichen Personenzahl so früh als möglich. Die bis 2 Tage vor dem Event (Anlässe ohne Zimmerbuchung) gemeldete Personenzahl, respektive bis 5 Tage vor dem Event bei Anlässen mit Zimmerbuchung, gilt als verbindlich.

Einzelne Zimmerstornierungen ab drei Tagen vor Anreise haben 100% Stornokosten zur Folge.

4. Annullationen

4.1. Annullation oder Teil-Annullation von Veranstaltungen

Wir bitten Sie, uns wesentliche Änderungen Ihrer Reservation möglichst frühzeitig und schriftlich mitzuteilen. Wird die Reservation vollumfänglich abgesagt, ohne dass das Best Western Hotel Spirgarten dies zu verschulden hat, werden neben einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 folgende Leistungen in Rechnung gestellt:

Theater Spirgarten

- Absage 120 – 0 Tage vor der Veranstaltung 100% der bestätigten Leistung

Alle anderen Veranstaltungen

- Absage 7 – 0 Tage vor der Veranstaltung 100% der bestätigten Leistung
- Absage 14 – 8 Tage vor der Veranstaltung 75% der bestätigten Leistung
- Absage 30 – 15 Tage vor der Veranstaltung 50% der bestätigten Leistung
- Absage 60 – 31 Tage vor der Veranstaltung 25% der bestätigten Leistung

Die entstehende Schadenersatzpflicht umfasst die Mieten, technische Infrastruktur, Speisen und Getränke sowie Leistungen Dritter.

Sind keine Leistungen vereinbart, verrechnen wir die vorgehend aufgeführten Prozentzahlen, bei Apéritifs auf der Basis von CHF 45.00 pro Person, bei Bankett- und Seminaranlässen auf der Basis von CHF 80.00 pro Person.

Im Falle einer erneuten Durchführung einer gleichwertigen Veranstaltung innerhalb von 6 Monaten seit der Annullierung werden 50% der Annullierungskosten dem Kunden an die neu gebuchten Veranstaltungskosten angerechnet. Dies gilt nicht für No-shows!



4.2. Annullation von Hotelreservationen

Haben Sie ein Zimmer reserviert, ohne die Reservation mittels einer Vorauszahlung, einer Kreditkarte oder einer Firma garantiert zu haben, werden wir das Zimmer bis 16 Uhr am Anreisetag für Sie freihalten. Sollten Sie bis 16 Uhr nicht erscheinen, kann das Best Western Hotel Spirgarten automatisch über das Zimmer verfügen.

Wenn Ihre Reservation garantiert ist und die die reservierte Leistung nicht beziehen können, bitten wir Sie, die Reservation bis spätestens 16 Uhr am Anreisetag zu annullieren. Bei verspäteter Annullation, Nicht-Erscheinen (No-show) oder verspäteter Anreise wird die erste Nacht Ihrer Reservierung zu 100% des vereinbarten Zimmerpreises in Rechnung gestellt. Bei vorzeitiger Abreise muss dies dem Hotel am Vorabend bis spätestens 20 Uhr mitgeteilt werden. Die Abreise hat bis 12 Uhr zu erfolgen.

Für Reservationen über Online Booking Engines (z.B. booking.com, hrs.com, expedia.com etc.) gelten die jeweils angegebenen Reservations- und Annullationsbedingungen der Buchungs-Plattformen.

Bei Gruppenreservationen (ab 8 Zimmern) gelten folgende Annullationsbedingungen:

Absage 0 – 7 Tage vor Anreise	100% des entgangenen Zimmerumsatzes
Absage 14 – 8 Tage vor Anreise	75% des entgangenen Zimmerumsatzes
Absage 30 – 15 Tage vor Anreise	30% des entgangenen Zimmerumsatzes

5. Zahlungsmodalitäten

Das Best Western Hotel Spirgarten behält sich vor, für Zimmerreservationen ganz oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen.

Bei **Bankett-Veranstaltungen** verlangen wir eine Anzahlung, welche 80% der vereinbarten Leistung entspricht und 2 Monate vor Anlassdatum fällig wird.

Bei **Hochzeiten** verlangen wir 2 Vorauszahlungen. Die erste Zahlung von CHF 3'000.- wird mit der unterschriebenen Rückbestätigung fällig. Diese Vorauszahlung gilt als definitive Reservation und wird nicht zurückerstattet. Die zweite Vorauszahlung stellen wir 2 Monate vor Anlass in Rechnung und entspricht ebenfalls 80% der vereinbarten Leistung abzüglich der ersten Anzahlung von CHF 3'000.-.

Bei **Theaterveranstaltungen** verlangen wir 2 Vorauszahlungen. Die erste Vorauszahlung über CHF 2'000.- wird mit der unterschriebenen Rückbestätigung fällig. Diese Vorauszahlung gilt als definitive Reservation und wird nicht zurückerstattet. Die zweite Vorauszahlung stellen wir 1 Monate vor Anlass in Rechnung und entspricht 80% der vereinbarten Leistung abzüglich der ersten Anzahlung von CHF 2'000.-.

Sind bei Bankett-Veranstaltungen und Hochzeiten noch keine Leistungen vereinbart, verrechnen wir die vorgehend aufgeführten Prozentzahlen, bei Apéritifs auf der Basis von CHF 45.00 pro Person, bei Bankett- und Hochzeitsanlässen auf der Basis von CHF 80.00 pro Person.

6. Personalkostenzuschlag

Für Anlässe welche länger als bis 24h00 dauern erheben wir einen Personalkostenzuschlag pro angebrochene Stunde.

• 12 bis 50 Personen	CHF 150.- pro Stunde
• 51 bis 150 Personen	CHF 250.- pro Stunde
• mehr als 151 Personen	CHF 400.- pro Stunde



7. Haftung / Verantwortlichkeiten

7.1. Schäden

Der Veranstalter haftet gegenüber dem Best Western Hotel Spirgarten in jedem Fall für alle Schäden, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umschwung durch ihn bzw. seine Hilfspersonen oder Teilnehmer verursacht werden.

Dekorationen und Kerzen dürfen nicht ohne Unterlage auf den Tischen angebracht werden. Das Plakatieren ist im gesamten Haus verboten, auch dürfen keine Wanddekorationen angebracht werden (weder mit Klebstreifen, flüssigem Klebstoff und/oder Reissnägeln). Allfällige Zusatzkosten für Spezialreinigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

7.2. Sicherheitsvorschriften

Bei Freinächten, Konzerten und anderen Grossveranstaltungen ist der Veranstalter/Mieter dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des vermieteten Saales entspricht. Verbindlich dafür sind die vom Best Western Hotel Spirgarten angegebenen Höchstzahlen auf den Bestuhlungsplänen. Der Veranstalter/Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Gäste beim Verlassen der Veranstaltung die Nachtruhe und die damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorschriften einhalten.

7.3. Feueralarm

Für die Kosten fehlerhaft ausgelösten Feueralarmen, insbesondere bei Shows, haftet der Mieter.

7.4. Veranstaltungsversicherung bei Theaterveranstaltungen

Der Mieter des Theater Spirgarten ist verpflichtet eine Veranstaltungsversicherung abzuschliessen.

7.5. Verlust von Gegenständen

Das Best Western Hotel Spirgarten haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, welche von den Veranstaltern liegengelassen werden und abhanden kommen.

8. Weitere Bestimmungen

8.1. Benützung der Bühne und Nebenräume

Die Bühne sowie deren Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des Bühnentechnikers benützt werden. Dies gilt für den Auf- und Abbau, das Proben und während der Darbietungen.

Die Bühneneinrichtungen sowie deren Beleuchtungen und technischen Hilfsmittel dürfen nur vom Bühnentechniker bedient werden. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Für jegliche Unfälle und Schäden, die aus Missachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Mieter/Veranstalter.

Der Bühnentechniker wird von unserem Technikpartner gestellt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

8.2. Angebots- und Preisänderung

Angebots- und Preisänderungen sind vorbehalten. Bei Weinen gilt der zum Zeitpunkt des Anlasses publizierte Preis (Weinkarte), da Jahrgangs- und Preisänderungen kurzfristig vorkommen können. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.



8.3. Verhandlungspartner

Der Verhandlungspartner gegenüber dem Best Western Hotel Spirgarten ist im Vertrag als «Mieter» oder «Veranstalter» aufgeführt.

8.4. Urheberrechtsgebühren

Der Veranstalter / Mieter unserer Seminar-, Event- und Theaterräumlichkeiten anerkennt, dass allfällige Urheberrechtsgebühren, die durch seinen Event anfallen und entstehen können, alleine durch ihn zu entschädigen sind (z.B. SUISA).

8.5. Feuerwerkskörper

Es ist nicht gestattet bei Festanlässen, Hochzeiten oder anderen Veranstaltungen Feuerwerkskörper, Himmelslaternen oder ähnliche Gegenstände auf dem Hotelareal einzusetzen.

8.6. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter/Mieter und dem Best Western Hotel Spirgarten ist schweizerisches Recht anwendbar. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertragsverhältnisses führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Als Gerichtsstand wird Zürich vereinbart, wobei dem Best Western Hotel Spirgarten freigestellt wird, am Wohnsitz des Beklagten zu klagen.

Zürich, Januar 2022